

Sachbezüge waren bisher bis zur Grenze von 44 Euro im Monat steuerfrei. Ab 2022 steigt die Grenze auf 50 Euro im Monat. Damit diese genutzt werden kann, müssen jedoch verschärfte Voraussetzungen beachtet werden.

Bereits seit 2020 gibt es gesetzliche Einschränkungen für Gutscheine, Geldkarten und zweckgebundene Geldleistungen.

Die Voraussetzungen für die Sachbezugseigenschaft von Gutscheinen und Geldkarten ab 2022 sind nachfolgend noch einmal kurz erläutert:

Als Sachbezug gelten gemäß der gesetzlichen Regelung nach Auslaufen der Übergangsfrist nur Gutscheine und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die Kriterien des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes (ZAG) erfüllen.

Danach sind drei verschiedene Kategorien erlaubt:

1. Limitierte Netze:

Hierunter fallen Gutscheinkarten von Einkaufsläden, Einzelhandelsketten oder regionale City-Cards.

- wieder aufladbare Geschenkkarten für den Einzelhandel;
- von einer bestimmten Tankstellenkette ausgegebene Tankkarten zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen in den einzelnen Tankstellen mit einheitlichem Marktauftritt;
- ein vom Arbeitgeber selbst ausgestellter Gutschein, wenn die Akzeptanzstellen (zum Beispiel Tankstelle) aufgrund eines vorher geschlossenen Vertrags unmittelbar mit dem Arbeitgeber abrechnen.
(Beachten Sie hier die Abgrenzung zur nicht mehr begünstigten Kostenerstattung bei Vorleistung durch den Mitarbeiter/in);

2. Limitierte Produktpalette:

Gutscheine oder Geldkarten gehören ebenfalls zu den Sachbezügen, wenn sie unabhängig von einer Betragsangabe dazu berechtigen, Waren oder Dienstleistungen ausschließlich aus einer sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungspalette zu beziehen. Auf die Anzahl der Akzeptanzstellen und den Bezug im Inland kommt es dabei nicht an. Hiernach begünstigt sind Gutscheine und Geldkarten, die beispielsweise begrenzt sein können

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen für Sie zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr.

- auf den Personennah- und Fernverkehr (zum Beispiel für Fahrberechtigungen, Zugrestaurant),
- auf Kraftstoffe, Ladestrom usw. ("Alles, was das Auto bewegt"),
- auf Fitnessleistungen (zum Beispiel für den Besuch von Trainingsstätten und zum Bezug der dort angebotenen Waren oder Dienstleistungen),
- auf Streamingdienste für Film und Musik,
- auf Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, auch als Hörbücher oder Downloads.

Gutscheine und Geldkarten fallen im Übrigen seit 2020 nur noch dann unter die Sachbezugsfreigrenze, wenn sie vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

Der Zufluss des Sachbezugs erfolgt:

- bei einem Gutschein oder einer Geldkarte, die bei einem Dritten einzulösen sind, im Zeitpunkt der Hingabe und
- bei Geldkarten frühestens im Zeitpunkt der Aufladung des Guthabens;
- bei einem Gutschein oder einer Geldkarte, die beim Arbeitgeber einzulösen sind, im Zeitpunkt der Einlösung.

Sollten Sie hierzu meine Beratung benötigen, stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Wagner
Steuerberater

Unsere Mandanteninformationen finden Sie auch auf unserer Internetseite:

<https://www.wagner-steuerbuero.de/Aktuell.htm>

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr.